

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für

Externe Brenner

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle externen Brenner im Sinne von Abschnitt 3 dieses Tarifs, die ab dem 01. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden oder werden.

Abschnitt 2: Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für externe Brenner, jeweils pro Stück beträgt bei Veräußerung oder Inverkehrbringen in sonstiger Weise im Zeitraum

- | | |
|---|----------|
| a) vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010: | EUR 4,00 |
| b) ab dem 01. Januar 2011: | EUR 2,50 |

Abschnitt 3: Definition

Externe Brenner sind CD- und DVD-Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/ eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

Brenner sind optische Laufwerke zum Lesen und Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare CD- und/oder DVD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

CD-Brenner sind Brenner, die auf CD-Rohlinge, nicht aber auf DVD- oder Blu-ray-Rohlinge vervielfältigen können.

DVD-Brenner sind Brenner, die auf DVD-Rohlinge und ggf. zusätzlich auf CD-Rohlinge vervielfältigen können, nicht aber auf Blu-ray-Rohlinge.

Soweit in diesem Tarif auf externe Brenner Bezug genommen wird, sind damit die vorgenannten externen CD- und DVD-Brenner gemeint.

Abschnitt 4: Regelung zum Entfallen der Vergütungspflicht für externe Brenner

A. Vorbemerkung

Für externe Brenner, die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (nachfolgend „Business-Brenner“ genannt), entfällt die Vergütungspflicht nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

B. Definitionen

(1) Behörden

Behörden im Sinne dieser Regelung sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die externe Brenner für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

(2) Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die externe Brenner für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die externe Brenner für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die externe Brenner Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

(3) Projektgeschäft

Als Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung gilt jede Veräußerung von externen Brennern durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn die externen Brenner durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

C. Regelung für externe Brenner, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

In den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG können die Importeure oder Hersteller solche externen Brenner als nicht vergütungspflichtige Business-Brenner angeben, die sie im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Externe Brenner, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

II. Nachweis durch das Unternehmen

1. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

1.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von externen Brennern, die er in seiner Auskunft als Business-Brenner angegeben hat, die folgenden Daten mit:

- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
- Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Brenner;
- Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
- Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts);
- USt-ID des Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen);
- Firmierung und Anschrift des Vertragspartners (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).

1.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Rechnung;
- Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen.

1.6. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis gemäß Ziffer C.I. auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.2. oder Ziffer C.II.3. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks (nachfolgend „Bestätigung“) erbringen.

2. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.I. durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

2.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen externen Brenner gestellt hat, die er in seiner Auskunft als Business-Brenner angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

- 2.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.II.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,
- a) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an gewerbliche Endabnehmer, dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat;
 - b) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
 - c) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat.
- 2.3. Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.II.2.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.II.2.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.
- 2.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.2. besteht jeweils für die Jahre 2008 bis 2010 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für externe Brenner.
- 2.5. Die Bestätigung ist spätestens am 30. November 2018 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.
- 2.6. Der Nachweis kann auch durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erteilt werden.
3. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.I. nach der Regelung in Ziffer C.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu

prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.2. besteht in diesem Fall jeweils für die Jahre 2008 bis 2010 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für externe Brenner.

D. Regelung für externe Brenner, die in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

In den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 können die Importeure oder Hersteller solche externen Brenner als nicht vergütungspflichtige Business-Brenner angeben, die sie im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Externe Brenner, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

II. Nachweis durch die Importeure oder Hersteller

1. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.I. wie folgt:

1.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von externen Brennern, die er in seiner Auskunft für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 als Business-Brenner angegeben hat, die folgenden Daten mit:

- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
- Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Brenner;
- Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
- Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts);
- USt-ID des Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen);
- Firmierung und Anschrift des Vertragspartners (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).

1.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Rechnung;
- Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen.

1.5. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis gemäß Ziffer D.I. auch gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.2. oder Ziffer D.II.3. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks (nachfolgend „Bestätigung“) erbringen.

2. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.I. durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

2.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen externen Brenner gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 an die ZPÜ als Business-Brenner angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

2.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer D.II.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- a) im Falle der Veräußerung von externen Brenner an gewerbliche Endabnehmer, dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat;
- b) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- c) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat.

2.3. Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer D.II.2.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer D.II.2.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsre-

gister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.2.2. besteht jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für externe Brenner.

2.5. Die Bestätigung ist spätestens am 30. November 2018 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.6. Der Nachweis kann auch durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erteilt werden.

3. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.I. nach der Regelung in Ziffer D.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.2.2. besteht in diesem Fall jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für externe Brenner.

E. Regelung für externe Brenner, die in der Zeit ab dem 01.01.2018 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

In den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit ab dem 01.01.2018 können die Importeure oder Hersteller solche externen Brenner als nicht vergütungspflichtige Business-Brenner angeben, die sie nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Externe Brenner, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

II. Dokumentationspflichten

Veräußerungen von Business-Brennern sind durch die Importeure oder Hersteller wie folgt zu dokumentieren:

1. Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von externen Brennern an Behörden und gewerbliche Endabnehmer die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde bzw. die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.
2. Die Importeure oder Hersteller holen bei der Veräußerung von externen Brennern an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die externen Brenner für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die externen Brenner Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. Der Importeur oder Hersteller hat in diesen Fällen in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Anfrage schriftlich zu erläutern, wie diese Dokumentation erfolgt.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Brennern an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

III. Nachweis durch die Importeure oder Hersteller

1. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer E.I. wie folgt:
 - 1.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von externen Brennern, die er in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Brenner angegeben hat, die folgenden Daten mit:
 - Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
 - Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Brenner;
 - Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
 - Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts) einschließlich der USt-ID (nur bei gewerblichen Endabnehmern);
 - Firmierung und Anschrift des Vertragspartners einschließlich der USt-ID (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).
 - 1.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
 - 1.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.
 - 1.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - Kopie der Rechnung;
 - Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen;
 - Erklärung über den Verwendungszweck, soweit schriftlich abgegeben, anderenfalls Bestätigung, dass die Erklärung per E-Mail, telefonisch oder online abgegeben wurde.
 - 1.5. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis gemäß Ziffer E.I. auch gemäß der Regelung zu Ziffer E.III.2. oder Ziffer E.III.3. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers (siehe oben D.II.1.6.) erbringen.
2. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000

ergibt, erbringen den Nachweis durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

- 2.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen externen Brenner gestellt hat, die er in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Brenner angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.
- 2.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer E.III.2.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,
 - a) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an gewerbliche Endabnehmer, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer E.II.2 abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat;
 - b) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
 - c) im Falle der Veräußerung von externen Brennern an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von externen Brennern umfasst hat.
- 2.3. Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer E.III.2.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer E.III.2.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.
- 2.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer E.III.2.2. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für externe Brenner.
- 2.5. Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser

Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

- 2.6. Der Nachweis kann auch durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erteilt werden.
3. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für externe Brenner von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer E.I. nach der Regelung in Ziffer E.III.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer E.III.2.2. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für externe Brenner.
4. Die Importeure oder Hersteller benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Brenner nach Maßgabe folgender Regelung:
 - 4.1. Zu benennen sind für jeden Kalendermonat alle Behörden unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift sowie alle gewerblichen Endabnehmer unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID, an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Business-Brenner entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts zu einem Preis veräußert hat, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für externe Brenner enthält. Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“). Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Importeure oder Hersteller, die sich gegenüber der ZPÜ schriftlich verpflichtet haben, in allen Rechnungen über externe Brenner, die sie entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben, entweder die Vergütungen gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs auszuweisen oder anzugeben, dass im Kaufpreis keine Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs enthalten ist.
 - 4.2. Die Benennung erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
 - 4.3. Erfolgt die Benennung unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ an Endabnehmer, so ist der Importeur oder Hersteller gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
 - 4.4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß Ziffer E.II.2.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Importeure oder Hersteller, bei denen dieser Endabnehmer Business-Brenner erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

4.5. Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer E.III. erfüllt, so haften die Importeure oder Hersteller nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer E.II.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

IV. Rückerstattung der Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Business-Brenner an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01. Januar 2018

1. Anspruch auf Rückerstattung

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01. Januar 2018 externe Brenner im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Vergütung.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften externen Brenner;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der externen Brenner.

Ein Muster des Antrags ist auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

2.2. Rechnung über den Kauf der externen Brenner

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der externen Brenner beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass externe Brenner erworben wurden und um welche Marke es sich gehandelt hat.

2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der externen Brenner durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das die externen Brenner für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des ____ -Konzerns ist und dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das die externen Brenner auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

2.4. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

2.5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.IV.4. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Endabnehmer durch die Importeure oder Hersteller gemäß Ziffer E.III.4. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die externen Brenner gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

3. Höhe des Rückerstattungsbetrages

Erstattet wird die Vergütung für externe Brenner, die für Importeure oder Hersteller gilt, die einem Gesamtvertrag für externe Brenner für die Zeit ab dem 01.01.2011 beigetreten sind, zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stück.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die externen Brenner, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird diese Vergütung zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel und bei fehlender Benennung der Endabnehmer

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet. Gleiches gilt, solange der Importeur oder Hersteller, der die externen Brenner veräußert hat, für die eine Erstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer E.III.4. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden externen Brenner gestellt worden ist.

V. Rückerstattung der Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Business-Brenner an Händler ab dem 01. Januar 2018

1. Anspruch auf Rückerstattung

Händler, die externe Brenner im Inland zu einem Preis erworben haben, der die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs enthält und die diese externen Brenner als Business-Brenner an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer veräußert haben, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Vergütung.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags ist auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die externen Brenner veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften externen Brenner bezogen hat.

2.2. Rechnung über den Kauf der externen Brenner

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der externen Brenner beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass externe Brenner erworben wurden und um welche Marke es sich gehandelt hat.

2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der externen Brenner mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die externen Brenner für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen externen Brenner im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die externen Brenner Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen externen Brenner von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. In diesen Fällen setzt die Rückerstattung voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise dokumentiert, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde und dass er der ZPÜ auf Anfrage schriftlich erläutert, wie diese Dokumentation erfolgt.

2.4. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.V.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

3. Höhe des Rückerstattungsbetrages

Erstattet wird die Vergütung für externe Brenner, die für Importeure oder Hersteller gilt, die einem Gesamtvertrag für externe Brenner für die Zeit ab dem 01.01.2011 beigetreten sind, zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stück.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die externen Brenner, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird diese Vergütung zuzüglich gegebenenfalls angefallener gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die externen Brenner, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet.

Abschnitt 5: Nachlass auf die Vergütung

Unternehmen, die einem Gesamtvertrag beitreten, den die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 3 dieses Tarifs definierten externen Brenner geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtvertrages eingeräumt.

Abschnitt 6: Aufhebung von Tarifen

Der gemeinsame Tarif von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Externe CD-Brenner und Externe DVD-Brenner, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28.07.2011, S. 2711, wird mit Veröffentlichung dieses Tarifs aufgehoben.

Abschnitt 7: Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 07. März 2018

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**